

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 20. August 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 133.) Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse zu den Kirchenamtszulagen. — (Nr. 134.) Kirchensteuererhebung. — (Nr. 135.) Ministerialerlasse betreffend Gewährung von Geldgeschenken zur 50jährigen bzw. 60jährigen Ehejubiläumfeier. — (Nr. 136.) Schriften der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — (Nr. 137.) Katalogbände bei der Zentralbibliothek des Zentralausschusses der Inneren Mission. — (Nr. 138.) Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung. — (Nr. 139.) Gelegenheit zum Erwerb einer Orgel. — (Nr. 140.) Familienforschungen. — (Nr. 141.) Urkunde, betreffend die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Henkenhagen, Kirchentkreis Kolberg. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Nachtrag. (Nr. 142.) Siebente Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst in Verbindung mit dem Grenzmarkischen Verband für Kindergottesdienst in Flatow.

) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. August 1931.

(Nr. 133.) Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse zu den Kirchenamtszulagen.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W. 8, den 29. Juni 1931.

U. III. E. Nr. 614, U. III. D., G. I, G. II.

Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse in der Stellendotation für vereinigte Kirchen- und Schulstellen.

Nach der Preussischen Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 ist auch die Kirchenamtszulage als zu den Gehaltsbezügen gehörend um 6 v. H. gekürzt worden. Da die Einkünfte aus der Stellendotation für ein vereinigtes Kirchen- und Schulamt nicht höher zu sein brauchen als die nunmehr gekürzte Kirchenamtszulage (§ 18 Abs. 2 des VVG. und § 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, G.-G. S. 93) und die Kürzung der Naturalbezüge nicht in Frage kommen kann, erkläre ich mich damit einverstanden, daß innerhalb der Zeit, in der die Kirchenamtszulagen um 6 v. H. gekürzt sind, die **b a r e n Z u s c h ü s s e** der Kirchengemeinden zur Stellendotation bis zu dem Maße herabgesetzt werden, daß die verbleibende Gesamtsumme der Stelleneinkünfte (§ 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909) noch die Höhe der um 6 % gekürzten Kirchenamtszulage erreicht. Diese Grenze darf nicht unterschritten werden.

Nach der durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931, RGBl. I S. 279, eintretenden weiteren Gehaltskürzung kann eine entsprechend weitere Herabsetzung vorgenommen werden.

Die Schulaufsichtsbehörden haben, wenn die Kirchengemeinden diese Herabsetzung der Zuschüsse wünschen, das Erforderliche zu veranlassen. Gleichzeitig wären die damit in der Höhe geänderten Umrechnungswerte der örtlichen Geld- und Naturalbezüge des Lehrers neu festzusetzen und danach neue Gehaltsanweisungen (vgl. auch § 39 Abs. 1 b des VVG.) zu erteilen.

Die neuen Kassenanweisungen nach § 45 Abs. 2 des VVG. über den Sonderbeitrag zur Landeschalkasse für Kirchenamtszulagen müssen bereits bei der Kürzung der Kirchenamtszulagen erlassen worden sein.

Zm Auftrage:
Unterschrift.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten im Anschluß an unsere Generalverfügung vom 16. Juli 1931 — IV 3606 Abs. 2 (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 140) zur allgemeinen Kenntnissnahme, indem wir dazu auf Grund des Generalerlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. Juli 1931 — E. D. I 7491 — folgendes bemerken:

Der Herr Minister hat einer Verteilung der durch die Kürzung gemachten Ersparnisse nach dem Ursprung der Einkommensteile des Dotationsvermögens (Kirchstiftisch oder schulstiftisch) nicht zugestimmt, da er das Dotationsvermögen als ein einheitliches zugleich Kirchen- und Schulzwecken dienendes Zweckvermögen ansieht, dessen Erträge dem Schulverbände zufließen, soweit sie nicht durch die Kirchenamts-

zulage verbraucht werden. Wo jedoch neben den Einkünften aus dem Dotationsvermögen ein Barzuschuß aus der Kirchenkasse geleistet wird, läßt der Erlaß des Herrn Ministers eine Kürzung dieses Barzuschusses zu, und zwar dürfen diese Barzuschüsse, da sie lediglich zur Erreichung einer angemessenen Kirchenamtszulage geleistet werden und als angemessene Kirchenamtszulage nunmehr die gekürzte Kirchenamtszulage zu gelten hat, um den Betrag gekürzt werden, der sich als Kürzungsbetrag der vollen Kirchenamtszulage ergibt. In den Fällen, in denen der Barzuschuß niedriger ist als der Kürzungsbetrag der vollen Kirchenamtszulage, kann nach dem Ministerialerlaß die Kirchengemeinde nur bis zur Höhe des bisherigen Barzuschusses an den durch die Kürzung der Kirchenamtszulage gemachten Ersparnissen teilnehmen.

Wegen der Durchführung des Ministerialerlasses haben wir uns mit den Regierungen unseres Aufsichtsbereichs in Verbindung gesetzt.

Lgb. IV. Nr. 3660.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1931.

(Nr. 134.) Kirchensteuererhebung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattverfügung vom 16. März 1931 — Lgb. IX Nr. 397 — (Kirchliches Amtsblatt 1931, Seite 53—56) weisen wir die Herren Vorstehenden der Gemeindefkirchenräte darauf hin, daß in den Umlagebeschlüssen für das Rechnungsjahr 1931 unter Ziffer 4 Abs. 4 jeweils die schätzungsweise Zahl der Kirchgeldpflichtigen anzugeben ist.

Lgb. IX. Nr. 1809.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juli 1931.

(Nr. 135.) Ministerialerlasse betr. Gewährung von Geldgeschenken zur 50 jährigen bzw. 60 jährigen Ehejubiläumfeier.

1. Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 30. März 1926 III 44 und I D 1 1489 b.

„1. Die früher vom Könige von Preußen, später von der Preussischen Regierung aus Anlaß der 50- oder 60jährigen Ehejubiläumfeier gewährten Geldgeschenke können in Zukunft wiederum in Höhe von 50, RM bedürftigen Ehepaaren gewährt werden.

2. In Betracht kommen nur solche Ehepaare, die die preussische Staatsangehörigkeit besitzen und zugleich im Freistaat Preußen ihren dauernden Wohnsitz haben. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist Bedürftigkeit und Würdigkeit beider Eheleute.

3. Das Geschenk ist — wie in früheren Jahren — als Beihilfe zur Ermöglichung der Feier des Festtages gedacht und wird nur auf Antrag gewährt. Die nachträgliche Gewährung des Geldgeschenkts ist in der Regel nicht zulässig. Nur wenn besondere, gewichtige Gründe die Verzögerung des Antrages verschuldet haben, kann mit Genehmigung des Ministers des Innern die nachträgliche Auszahlung des Geschenkts erfolgen. Für Feiern, die länger als 6 Monate zurückliegen, werden Geldgeschenke staatsseitig grundsätzlich nicht gewährt.

4. Die Ehrengabe der Regierung aus Anlaß der diamantenen (60 jährigen) Hochzeit kann auch dann gewährt werden, wenn das Jubelpaar bereits anlässlich der goldenen Hochzeit mit einem Geldgeschenk bedacht worden ist.

5. Zur Bewilligung und Anweisung des Geldgeschenkts werden ermächtigt:

- a) in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Vorsteher der Polizeiverwaltung,
- b) in Stadtkreisen mit kommunaler Polizeiverwaltung die Ersten Bürgermeister und
- c) in allen übrigen Fällen die Landräte.“

2. Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 9. Dezember 1926 III 1292 und I D 1. 16464 b.

„In Abänderung der Ziffer 3 des Runderlasses vom 30. März 1926 — III. 44 und I D 1. 1489 b (M.-Bl. i. V. S. 323) wird die Befugnis zur nachträglichen Gewährung des Ehejubiläumsgeschenkts nunmehr auf die Regierungspräsidenten bzw. den Polizeipräsidenten in Berlin übertragen. Die Einschränkung, daß die nachträgliche Auszahlung des Geschenkts nur in Ausnahmefällen erfolgen darf, wenn besondere, gewichtige Gründe die Verzögerung

des Antrages verschuldet haben und die Feier nicht länger als 6 Monate zurückliegt, bleibt bestehen. Es wird jedoch zugelassen, daß die Frist zur nachträglichen Beantragung des Ehrengeschenks als gewahrt gilt, wenn der Antrag vor Ablauf von 6 Monaten bei einer für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständigen Dienststelle (Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Landrat usw.) gestellt wird. Es ist indessen auf die rechtzeitige Vorlage derartiger Anträge Bedacht zu nehmen, insbesondere auch dann, wenn etwa aus besonderen Gründen, wie z. B. bei einer 65 jährigen Ehejubiläumsfeier, ein Antrag auf Übersendung eines Glückwunschschreibens seitens des Herrn Ministerpräsidenten gestellt wird.

In jedem Falle ist vor Bewilligung des Geldgeschenks zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Ziffer 2 des Runderlasses vom 30. März 1926 (Bedürftigkeit, Würdigkeit, preussische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen) erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wenngleich das Geldgeschenk als Beihilfe zur Ermöglichung der Feier des Festtages gedacht ist, bestehen keine Bedenken dagegen, in Ausnahmefällen das Geschenk bedürftigen Ehepaaren auch dann zu gewähren, wenn eine eigentliche Feier nicht beabsichtigt wird.

Schließlich wird unter Hinweis auf Ziffer 5 a des Runderlasses vom 30. März 1926 bestimmt, daß in kreisangehörigen Städten die Landräte das Ehejubiläumsgeschenk auch dann bewilligen und anweisen sollen, wenn diese Städte einer staatlichen Polizeiverwaltung unterstehen.

An die Regierungspräsidenten pp."

Runderlaß des Ministers des Innern vom 5. Januar 1927 P III 11.

„Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Anträge auf Übersendung eines Glückwunschschreibens und Bewilligung eines Ehrengeschenks aus Anlaß der 65 jährigen (eisernten) Hochzeit von den nachgeordneten Dienststellen verspätet zur Vorlage gebracht wurden, obwohl die Anträge rechtzeitig vor der Feier gestellt worden waren. Es muß entschieden Wert darauf gelegt werden, daß der Glückwunsch und das Ehrengeschenk der Staatsregierung möglichst am Jubiläumstage den Jubilaren überreicht werden, weil anders der eigentliche Zweck der staatlichen Aktion beeinträchtigt, wenn nicht illusorisch gemacht wird.

Sämtlichen beteiligten Behörden wird deshalb die sorgfältigste und pünktlichste Erledigung derartiger Vorlagen hiermit nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Sollten Rückfragen zur Vervollständigung des Antrages erforderlich sein, so sind sie zur Vermeidung von Verzögerungen telephonisch oder telegraphisch zu erledigen, falls die Zeit für schriftliche Anfrage fehlt.

Die Berichte haben sich in der Hauptsache auf folgende Angaben zu beschränken: 1. Vor- (Auf-) und Zuname beider Eheleute, 2. Wohnort (evtl. Straße und Hausnummer), 3. Stand oder Beruf des Ehemannes, 4. Tag der Eheschließung, 5. Würdigkeit, 6. Bedürftigkeit und 7. Staatsangehörigkeit des Ehepaares.

In gleicher Weise sind Anträge anläßlich der Vollendung des 100. Lebensjahres zu behandeln."

Vorstehende Ministerialerlasse, die in unserem kirchlichen Amtsblatt schon einmal veröffentlicht sind, bringen wir aus besonderer Veranlassung nochmals zur Kenntnis der Herren Geistlichen, indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß ebenso wie bei den an uns zu richtenden Anträgen auf Gewährung der kirchlichen Ehgedenkmünze die schleunige Erledigung der an die im Erlaß unter Nr. 1 bezeichneten Dienststellen auf Gewährung von Geldgeschenken zu richtenden Anträge wesentlich davon abhängt, daß die Anträge rechtzeitig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Bei verspätet eingereichten Anträgen ist die Ursache der Verspätung anzugeben.

Tab. VI. Nr. 3003.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1931.

(Nr. 136.) **Schriften der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangel.-theologischer Wissenschaft.**

Die Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangel.-theologischer Wissenschaft (Sitz Greifswald) stellt ihren Mitgliedern folgende unter ihren Schriften neu erschienene Arbeiten zum Vorzugspreis zur Verfügung:

- Bd. 3. **Klaus Harms**: Die gottesdienstliche Beichte als Abendmahlsvorbereitung in der evangelischen Kirche, in Geschichte und Gestaltung. Greifswald 1930. X, 158 S. (statt 6 RM.) 4 RM.
- Bd. 4. **Erdmann Schott** (Privatdozent an der Universität Greifswald und Pfarrer in Dersekow): Das Problem der Glaubensgewißheit in Auseinandersetzung mit Karl Heim erörtert. Greifswald 1931. 109 S. (statt 4 RM.) 2,80 RM.
- Bd. 5: **Johannes Heinze** (Pastor am Paul Gerhardt-Stift in Berlin): Die Grundlagen der heutigen Preussischen Kirchenverfassung in ihren Vorstadien seit der Generalsynode von 1846. Greifswald 1931 (statt 5 RM.) 3,50 RM.

Bestellungen auf diese Schriften sind auf den Abschnitten der Postscheckzahlkarten beim Postscheckkonto der Gesellschaft „Stettin 13 300“ vorzunehmen. Auch ist dort zu vermerken, welche von den Neuerscheinungen geliefert werden soll. Etwa noch rückständige Beiträge für 1931 (à 2 RM.) sind der Bestellung beizufügen.

Lgb. VI. Nr. 3095.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1931.

(Nr. 137.) Katalogbände bei der Zentralbibliothek des Zentralausschusses der Inneren Mission.

Der Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem hat zwei weitere Katalogbände seiner „Zentralbibliothek“

C. II a Rechtswissenschaft,

C. II b Pädagogik und Psychologie

herausgegeben, die im Wichern-Verlage, Berlin-Spandau, erschienen sind. Der Preis stellt sich für das kartonierte Exemplar auf 1,60 RM. bzw. 2,10 RM. und ermäßigt sich bei gleichzeitiger Bestellung beider Bändchen auf zusammen 3,50 RM. Bestellkarten stellt der Wichern-Verlag in größerer Anzahl zur Verfügung.

Wir weisen auf beide Kataloge empfehlend hin. Gegen die Beschaffung auf Kosten der Kirchencasse ist von Kirchenaufsichts wegen nichts einzutenden.

Lgb. VI Nr. 3088.

(Nr. 138.) Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung.

Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot.

Vorsitzender:

Geheimrat Professor D. Mahling.

Lageb.-Nr. 7770.

Geh/Ed.

Berlin-Dahlem, den 22. Juni 1931.

Bietenstraße 24.

„Die durch Gesetz, Staat und Kommune unterstützte alkoholfreie Jugenderziehung kann nur wirksam werden, wenn sie von dem Willen unseres ganzen Volkes, insbesondere der Jugend selbst, getragen wird. Die Kirchengemeinden, die Verbände der Männer, Frauen und Jugendlichen haben hierbei ihre besonderen Aufgaben der Volkserziehung“.

Eine besondere Möglichkeit, im Sinne dieser Aufforderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages von Nürnberg zu wirken, bietet die für den 26. bis 31. Oktober 1931 in Aussicht genommene Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung. Alle Lehrer- und Lehrerinnenverbände Deutschlands haben sich in einem gemeinsamen Aufruf an ihre Mitglieder gewandt, diese von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung angeregte Reichsschulwoche zu unterstützen.

Im Rahmen des Unterrichts soll in dieser Woche die Alkoholfrage mit den Kindern in besonderer Weise besprochen werden.

Unter den Unterrichtsfächern wird gerade der Religionsunterricht geeignete Anknüpfungspunkte zu einer solchen Besprechung geben. Vielleicht wird dort erst die Frage in der notwendigen Weise vertieft werden können.

Die Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot (ERABN) bittet darum den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, sich den Gedanken der Reichsschulwoche zu eigen

zu machen und durch die Kirchenregierungen den Herren Geistlichen nahezu legen, sich an der Reichsschulwoche etwa im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht, vielleicht auch im Kindergottesdienst zu beteiligen.

Es würde u. M. n. dem Sinne der Entschliebung des Kirchentages entsprechen, wenn die Kirchenregierungen die Besprechung der alkoholfreien Jugenderziehung und der besonderen Aufgaben der Kirche auf Pfarrerkonferenzen anordnen würden. Unterrichtsmaterial stellt die Geschäftsstelle der Evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, nach Möglichkeit gern zur Verfügung.

gez. Seyferth, P.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1931.

Vorstehendes an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß gerichtetes Schreiben bringen wir im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis der Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirkes.

Lgb. VI. Nr. 3074.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. August 1931.

(Nr. 139.) Gelegenheit zum Erwerb einer Orgel.

Durch Umbau des Gymnasiums in Treptow a. Rega ist die Aulaaorgel, leidlich gut erhalten, mit nachstehenden Abmessungen und Einrichtungen verfügbar geworden. Die Orgel steht zum Verkauf. Anträge sind zu richten an das Preussische Hochbauamt in Greifenberg i. Pom.

Außenmaße der Orgel: 2,60 Meter hoch, 2,50 Meter breit, 2,45 Meter tief.

Inneneinrichtung: 1 Manual zu 4¼ Okt. 6 klingende Stimmen. I. Prinzipal 8', II. Gedackt 8', III. Schiedonal 8', IV. Oktave 4', V. Oktave 2', VI. Subbaß 16'. Ped. Koppel. Calcantenglocke.

Lgb. I. Nr. 1130.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juli 1931.

(Nr. 140.) Familienforschung.

1. Gesucht wird die Geburtsurkunde des etwa im Jahre 1783 in Pommern geborenen und um das Jahr 1825 nach Kupferberg in Schlesien verzogenen Johann Karl Ferdinand Wächter oder von Wächter. Nachricht erbittet Gustav Wächter in Oberwaldenburg i. Schlesien, Kirchstr. 27, II.

Lgb. IX. Nr. 1714 II.

2. Wo ist in den Jahren 1740 bis 1756 ein Musketier Peter Vanselow mit Maria Sammeltonn oder Marie Elisabeth Hamilton getraut worden? Gesl. Mitteilung unter Beifügung einer wörtlichen Abschrift der Traueintragung erbittet durch Postnachnahme G. Vanselow, Amtsrat i. R., Berlin NW. 21, Bredowstr. 37, II.

Lgb. IX. Nr. 1748.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1931.

(Nr. 141.) Urkunde betr. die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Henkenhagen, Kirchenkreis Kolberg.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrates vom 10. Februar 1928 wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Ortschaften Henkenhagen und Ziegenberg werden aus der Kirchengemeinde Lassehne, Kirchenkreis Kolberg, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Henkenhagen, desselben Kirchenkreises, vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Hentzenhagen wird mit der Kirchengemeinde Rassehne pfarramtlich verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Stettin, den 4. August 1930.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung: gez. D. Mielke.

Tab. IX. Nr. 1726.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 30. August 1930 vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Ausparrung der Ortschaften Hentzenhagen und Ziegenberg aus der Kirchengemeinde Rassehne und der Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Hentzenhagen wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Rösslin, den 24. Juni 1931.

L. S.

Der Regierungspräsident.

gez. Cronau.

II. a. 17. Nr. 157

Tab. IX. Nr. 1643.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor Wulf in Behwitz, Kirchenkreis Schlawe, am 16. Juni 1931 im Alter von 55 Jahren 4 Monaten.
- b) Der Pastor Johannes Pecholtz in Falkenberg, Kirchenkreis Freientwalde, am 30. Juni 1931 im Alter von 50 Jahren.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

- a) Der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Hlierich, Kreisgemeinde Hamm, August Jürging, hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.
- b) Der Pfarrer Dr. Heemann in Fulda hat infolge eines gegen ihn durch das Landeskirchenamt Kassel eingeleiteten Dienststrafverfahrens auf sein Amt verzichtet. Die Rechte des geistlichen Amtes sind ihm nicht belassen worden.

3. Ernennung.

Der Pastor Lic. Semrau in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, ist vom Provinzialkirchenrat am 4. Juli 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Stettin-Stadt ernannt worden.

4. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

- a) Dem Hofbesitzer Fr. Heidenreich in Garzigar, Kirchenkreis Lauenburg, anlässlich der Niederlegung seines Amtes als Patronatsältester,
- b) dem Gutsbesitzer Major d. L. a. D. David Thormann in Beiershagen, Kirchenkreis Barth, anlässlich der Niederlegung seines Amtes als Kirchenältester für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

5. Amtsauszeichnung.

Den Kirchschullehrern Böhn in Binow, Kreis Greifenhagen und Rölzow in Wusterhusen, Kreis Greifswald, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

6. Berufen:

- a) Der Anstaltspfarrer Herzog in Luckau (Lausitz) zum evangelischen Strafanstaltspfarrer in Gollnow zum 1. Juli 1931.
- b) Der Pastor Bluth, Berchen, Kirchenkreis Demmin, zum Pastor der bisherigen 3. Pfarrstelle in Stargard, St. Marien, Kirchenkreis Stargard, zum 1. September 1931.
- c) Der Pastor Jagemann in Birchow, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pastor für die bisherige 2. Pfarrstelle in Gollnow und zum Pastor in Buddendorf-Buddenzig, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. September 1931.
- d) Der Pastor Handtmann in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pastor am St. Marien-Dom in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Juli 1931.
- e) Der Pastor Mitschall in Wussekken, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Altmalchow, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. August 1931.
- f) Der Pastor Pieper in Wusterhanse, Kirchenkreis Neustettin, zum Pastor der St. Johannes-Schloßgemeinde in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. August 1931.
- g) Der Pfarrer Rudloff in Werben a. d. Elbe zum Pastor in Damgarten, Kirchenkreis Barth, zum 1. August 1931.
- h) Der Pastor Rosenfeld aus Lindow, Kirchenkreis Garz a. Hg., zum Pastor in Groß Zicker, Kirchenkreis Garz a. Hg., zum 1. Juni 1931.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach einer Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei der Strafanstalt in Wartenburg (Ostpr.) die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2b) zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gerichtsgefängnis daselbst auszuüben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Königsberg (Pr.) einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle Koblenz, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Labuhn, Kirchenkreis Regentwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Altdamm mit dem Pfarrsitz in Augustwalde, staatlichen Patronats, Kirchenkreis Stettin-Land, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand demnächst zur Erledigung und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermünde, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle Groß Spiegel, Kirchenkreis Dramburg, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer Schulze auf Buchow zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Wussekken, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienst-

wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Rittergutsbesitzer Major a. D. Sildebrand in Wustfeden zu richten.

- h) Die Pfarrstelle in Wusterhause, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- i) Die Pfarrstelle in Bezewitz, Kirchenkreis Schlawa, privaten Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Februar 1932 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden.
- k) Die Pfarrstelle in Bezenow, Kirchenkreis Stolp Altstadt, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer von Zikewitz auf Bezenow, Kreis Stolp, zu richten.
- l) Die bisherige 2. Pfarrstelle von Massow (Freiheide-Reschl), Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Dienstwohnung vorhanden. Der Inhaber der Pfarrstelle Freiheide-Reschl wird in Massow seinen Wohnsitz haben, seinen wesentlichen Dienst aber in Freiheide, Rorkenhagen-Neuendorf und Rapsdorf zu verrichten haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Der preussische Kirchenvertrag“. Beurteilt und erläutert von D. Johannes Rübeler, Pfarrer und Kirchenrat in Frankfurt a. M. 75 Seiten, Preis 1,80 RM. Verlag Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8.
2. Evangelischer Volksbote, Kalender des Evangelischen Bundes 1932. 43. Jahrgang. Berlin W 10, 1931. Verlag des Evangelischen Bundes. 4°, 112 Seiten, 60 Pfg. Partiepreis.
3. Nationalsozialismus und Protestantismus. Von D. Hermann Remers. Volksschriften des Evang. Bundes, Heft 35, Berlin W 10. Verlag des Evang. Bundes, 1931. Oktav. 52 S. Preis brosch. 70 Pfg. Bei größeren Bestellungen Staffelpreise.
4. Stockholm: Internationale sozial-kirchliche Zeitschrift. Herausgeber D. Adolf Keller, Genf. Deutscher Schriftleiter: D. M. Titius = Berlin. Verlag für Deutschland: Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
5. „Erlebnisse und Beobachtungen“, Lebenserinnerungen des früheren Generalsuperintendenten von Schleswig D. Theodor Rastan. Preis 12,— RM.; gebunden 14,— RM., 372 Seiten.
6. „Der Kampf gegen Gott“, ein Merkbuch, Preis 1,— RM. Zu beziehen vom Evangelischen Presseverband für Deutschland (E. V.), Berlin-Steglitz, Behmestraße 8.
7. Fritz Niebold: Jungvolkbuch. Arbeitsbuch für das Jungvolk im evangelischen Jungmännerwerk. Mit einem Geleitwort des Reichswarths der evangelischen Jungmännerbünde. Eichenkreuzverlag in Wuppertal-Barmen, Allee 191. Preis in Wbd. 4.— RM., kart. 3.— RM.
8. „Die Verantwortung der Kirche“. Eine Antwort an Karl Barth, von D. Dr. Otto Dibelius, Generalsuperintendent der Kurmark. Preis 75 Pfg. Zu beziehen vom Kranzverlag in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 129.
9. „Tannenberghund und evangelische Kirche“ von Pfarrer Roth in Althorn in Oldenburg. Volksschriften des Evangelischen Bundes. Heft 36 — 36 Seiten. 50 Pfg. (Partiepreis).

10. D. v. Zeller, Konsistorialpräsident i. R.: Die Berliner Konferenz von 1846. Ein Grundstein des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Erschienen 1930 im Verlage Chr. Scheufele, Stuttgart, Christophstraße 26, 84 Seiten, 0,80 RM.
11. D. Berner, Vizepräsident des Preussischen Obergerwaltungsgerichts i. R.: Die rechtliche Natur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Erschienen 1930 im Carl Heymann-Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 44, 69 Seiten, 6.— RM.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins in Potsdam zur Empfehlung der gemeinsamen Kirchenkollekte für den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein und die Evangelische Frauenhilfe am 13. Sonntag nach Trinitatis (30. 8. 1931) bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
2. Dieser Nummer liegt die Nr. 8 „Aus der Kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.
3. Herr W. Lagemann in Göhren auf Rügen, Jagdhaus, Offizier a. D., kriegserblindet, sucht zum 1. August d. J. leerstehendes Pfarrhaus als Wohnung.
In Frage kommende Gemeindefkirchenräte wollen sich unmittelbar mit dem Genannten in Verbindung setzen.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. August 1931.

(Nr. 142.) Siebente Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst in Verbindung mit dem Grenzmarkischen Verband für Kindergottesdienst in Flatow.

Festfolge:

Sonnabend, den 12. September:

- 7 Uhr: Weihstunde in der Kirche. Generalsuperintendent D. Hegner.
- 8 Uhr: Begrüßungsabend. Vortrag: „Aus dem kirchlichen Leben der Grenzmark“. Konsistorialrat Weßberge.

Sonntag, den 13. September:

- 9 Uhr: Blasen vom Turm der Kirche.
- 10 Uhr: Festgottesdienst. Oberkonsistorialrat Henselmann, Berlin.
- 11½ Uhr: Missionsfestkindergottesdienst. Missionsinspektor Braun, Berlin.
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
- ½4—½5 Uhr nachm.: 1. Vortrag: „Unsere Kinder in den Weltanschauungskämpfen der Gegenwart“. Pfarrer Goeke, Braunschweig.
- 5—½7 Uhr: Gruppenbesprechung.
- 7—8 Uhr: Abendessen.
- 8 Uhr: Elternabend. Vortrag: „Kindergottesdienstarbeit der unierten evangelischen Kirche in Polen“. Oberpfarrer Student, Ratwisch.

Montag, den 14. September:

- 9 Uhr: Andacht. Pfarrer Boeck, Flatow.
Eröffnung und Begrüßung: Oberkonsistorialrat Henselmann.
Berichterstattung über die Gruppenbesprechung.
- 10½—11½ Uhr: 2. Vortrag: „Der Kindergottesdienst und seine Elternschaft — Tatsachen, Ziele und Wege“. Pfarrer Lic. Lichtenstein, Berlin.

- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
 ½3 Uhr: Spaziergang der Helfer und Helferinnen durch den Tiergarten.
 3 Uhr: Vortrag für Pfarrer: „Der Kindergottesdienst auf dem Lande“. Superintendent
 Hillebrandt, Fürstenwalde a. d. Spree.

Die Begrüßungsfeier und alle Vorträge finden in der Aula des Realgymnasiums, der Elternabend in der Turnhalle der neuen Volksschule statt.

Die gemeinsamen Mahlzeiten werden im Kasino in der Schulstraße eingenommen. Preise: 1,20 RM. für das Mittagessen, 1 RM. für das Abendessen.)

Anmeldungen zur Jahrestagung sind bis zum 1. September an Pfarrer Boeck in Fladow, Predigergasse 4, zu richten mit Angabe, ob Freiquartier gewünscht wird und Vermerk der Ankunfts- und Abfahrtszeit.

Im Anschluß an die Tagung findet

eine Freizeit für Kindergottesdienst-Helfer und -Helferinnen von Dienstag, den 15., bis Freitag, den 18. September, in Fladow unter Leitung von Pfarrer Vic. Vichtenstein statt.

Das Gesamtthema lautet:

„Ewigkeits- und Gegenwartsaufgaben des Kindergottesdienstes.“

Eingeladen sind die Helferkreise der Verbände Brandenburg, Pommern, Grenzmark und Polen.

Der Stundenplan geht den Teilnehmern zu.

Anmeldungen werden bis zum 1. September an Pfarrer Rządtki, Schneidemühl, Neuer Markt 15, erbeten.

Die Kosten der Freizeit tragen die beteiligten Provinzialverbände. Wegen der Reisebeihilfen wolle man sich an die eigenen Kirchengemeinden wenden.

Lgb. VI. Nr. 3229.